

Oswald Grommes

Münster, 04.03.2015

[REDACTED]  
48155 Münster  
[REDACTED]

Rat der Stadt Münster  
Klemensstraße 10  
48143 Münster

**Nebenabdruck:**

Oberbürgermeister der Stadt Münster  
Herrn Markus Lewe  
Klemensstraße 10  
48143 Münster

**Bürgerantrag gemäß § 24 der Gemeindeordnung NRW(GO NRW)**

Zuschüsse der Stadt an das Bistum Münster für die Papst-Johannes-Schule

- ▶ Bürgerantrag vom 28.10.2014 gem.§ 24 GO NRW
- ▶ Schreiben OB Lewe vom 20.01.2015, Eingang 05.02.2015 (Anl. 1)

Sehr geehrte Damen und Herren des Rates der Stadt Münster,

der o.g. Bürgerantrag vom 28.10.2014 (**V/0777/2014/1.Erg., Jahr- Nr. 2014-00200**) befasste sich u.a. mit dem 1972 geschlossenen Zuschussvertrag für die damalige Sonderschule **Altenberge/Hansell**, die 1975 dann umbenannt wurde in **Papst-Johannes Schule** (Anl. 2). Verantwortlicher Schulträger gem. SchulG NRW ist das Bistum Münster.

Mit Schreiben vom 20.01.2015 gibt OB Lewe lediglich **Hinweise zum strittigen Vertrag**, die keine Entscheidung nach GO NRW zum Bürgerantrag darstellen können und die sich zudem nur oberflächlich sowie pauschal mit den von der Stadt Münster bisher gewährten und offensichtlich bis zum Sankt Nimmerleinstag festgeschriebenen hohen Zuschüssen der Stadt Münster an das Bistum Münster befassen.

Das schwache Schriftstück des Oberbürgermeisters enthält nicht einmal das Datum des Bürgerantrags. Die Sache soll mal wieder einfach unter den Teppich gekehrt werden, anstatt sich ordentlich mit dem Thema und dem Begünstigungsvertrag auseinanderzusetzen, ihn aufzuheben oder grundlegend zu ändern.

Darüber hinaus muss in diesem speziellen Fall wiederum (vgl. Zuschuss Katholikentag) OB Lewe als befangen angesehen werden, da nicht auszuschließen ist, dass er seinem früheren und womöglich wieder baldigen Arbeitgeber, dem Bistum Münster, die bisherigen günstigen Konditionen erhalten möchte.

Solche Verträge, speziell dieser, fallen in die Entscheidungshoheit des Rates. Die Ausführungen von OB Lewe sind lediglich als Stellungnahme gem. § 24 (1) GO NRW zu werten.

Fakt ist, dass die hochverschuldete Stadt Münster das sehr vermögende Bistum Münster jährlich mit Hunderttausenden Euro für die bischöfliche Papst-Johannes-Schule aufgrund von überholten begünstigenden Uraltverträgen bezuschusst.

Lt. Haushaltsplan z.B.: 2014 Betriebskostenzuschüsse in Höhe von **264.000 Euro**, 2015 = 269.000 Euro, 2016 = 274.670 Euro, 2017 = 280.000 Euro und an Bau- und Beschaffungskosten 2014= 226.830 Euro, 2015= 226.830 Euro, 2016 = 226.830 Euro, 2017 = 190.100 Euro.

Nach Angaben von OB Lewe soll der Bau- und Beschaffungskostenzuschuss bereits seit 2005 gezahlt worden sein, was schon sehr erstaunt.

So kommen Millionenbeträge für den Unterhalt dieser bischöflichen Schule zusammen, was nicht nachvollziehbar ist. Für diesen Betrag hätte man leicht eine zweite derartige Schule bauen können. Ginge es nach den Vorstellungen von OB Lewe, würde dieser Geldstrom wohl stillschweigend endlos weiterfließen.

Wenn an städtischen Schulgebäuden in Zeiten der Mängelverwaltung selbst überschaubare und zwingend notwendige Instandhaltungsmaßnahmen wegen unzureichender finanzieller Mittel nicht mehr durchgeführt werden können, sollte die „segensreiche“ Bezuschussung des Bistums Münster schleunigst reduziert und die freiwerdenden Gelder für eine ordnungsgemäße Instandsetzung von schulischen Einrichtungen der Stadt eingesetzt werden.

Der aus dem Jahr 1972 stammende Vertrag galt für die private Sonderschule **Altenberge/Hansell** und dieser Vertrag entspricht definitiv nicht mehr den heutigen Erfordernissen und er ist erst recht nicht mit den einschlägigen Bestimmungen des Schulgesetzes NW (§§ 100 bis 115) in Einklang zu bringen, wie man leicht feststellen kann.

Und dann behauptet OB Lewe auch noch falsch und falsch, vom Land NRW gäbe es für die Bischöfliche Papst-Johannes-Schule keinen Landeszuschuss und wenn das Bistum Münster die Schule nicht gebaut hätte (was so auch nicht stimmt, vgl. Vertrag), wäre dazu die Stadt Münster verpflichtet gewesen. Die Stadt habe zudem die Trägerschaft übernehmen müssen und das zu weit höheren Kosten als die jetzigen Zuschüsse, was ebenfalls unrichtig ist.

Dass Gegenteil ist der Fall, es gibt Landeszuschüsse z.B. für Personalkosten, Sachkosten, Bauinvestitionen, Bewirtschaftungspauschalen, Schulbaumaßnahmen, Instandsetzungen usw. (Artikel 8 Abs. 4 Satz 3 der Landesverfassung und §§ 105 bis 110 SchulG NRW). Sie müssen allerdings beantragt werden, was womöglich bis heute versäumt wurde.

Die für das Bistum Münster vorteiligen Altverträge sollen offensichtlich nicht angetastet werden.

Im Übrigen hat sich Generalvikar Kleyboldt geweigert, Auskünfte zu weiteren Zuschüssen/Spenden für die Papst-Johannes-Schule (z.B. Land NRW, Bezirksregierung, Bund usw.) zu erteilen.

Ob in diesem Fall auch die obere Schulaufsicht (§ 112 SchulG NRW, Haushaltsplan, Beantragung und Festsetzung der Zuschüsse; § 113 Jahresabrechnung und Verwendungsnachweis; § 114 Prüfungsrecht) ihrer Verantwortung gerecht geworden ist, muss bezweifelt werden.

Besonders aber besteht Erklärungsbedarf seitens der Stadtführung, auf wessen Veranlassung jahrelang die hohen Zuschüsse, insbesondere der Bau- und Beschaffungskosten ab 2005, an das Bistum Münster gewährt wurden und weshalb die Verwaltung auch diesen Vertrag nicht aktualisiert bzw. nicht den gesetzlichen Vorgaben unter Einbeziehung der im SchuG aufgezeigten Finanzierungsmöglichkeiten angepasst hat.

Auch diese Belastung für den städtischen Haushalt und damit des Steuerzahlers vor Ort, wäre durchaus vermeidbar gewesen. Aber diesbezüglich hat die Verwaltung auch schon in der Sache „Clemenskirche“ versagt.

Sehr geehrte Damen und Herren des Rates der Stadt Münster, da nach Sachlage unzweifelhaft eine gründliche Prüfung des in Rede stehenden Vertrages von 1972 mit Ergänzungen vom 01.01.1979 und vom 20.01.1989, nicht stattgefunden hat, beantrage ich nach § 24 GO NRW, **dass der Rat der Stadt Münster die Stadtverwaltung beauftragt, mit dem Bistum Münster unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen mit dem Ziel der Vertragsauflösung bzw. der unumgänglichen Neugestaltung und damit Reduzierung der hohen städtischen Zuschüsse für die bischöfliche Papst-Johannes-Schule.**

Die anschließende Entscheidung fällt in die Zuständigkeit des Rates der Stadt Münster und ist nicht vom Oberbürgermeister zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen

Oswald Grommes

2 Anlagen (9 Blatt, ging schon an Fraktionen)

DER OBERBÜRGERMEISTER DER STADT MÜNSTER

Herrn  
Oswald Grommes  
Volbecke Str. 25  
48155 Münster

15.07.2015

**Bürgerantrag gem. § 24 der Gemeindeordnung NRW vom 04.03.2015**  
hier: Zuschüsse der Stadt Münster an das Bistum Münster für die Papst-Johannes-Schule

Sehr geehrter Herr Grommes,

mit Ihrem Schreiben bitten Sie erneut um eine gründliche Prüfung der Zuschüsse für die Papst-Johannes-Schule, die die Stadt Münster an das Bistum Münster zahlt.

Hierzu hatte ich Ihnen

- im Rahmen einer Anfrage vom 25.07.2014 nach dem IFG NRW mit Schreiben vom 18.08.2014 den Vertrag vom 15.03.1972 zur Verfügung gestellt
- auf Ihren Bürgerantrag vom 28.10.2014 mit Schreiben vom 20.01.2015

bereits Hinweise und Erläuterungen gegeben. Insoweit verweise ich auch auf diese Stellungnahmen.

Ergänzend hierzu gebe ich noch folgende Hinweise:


- Die grundsätzliche Finanzierung der bischöflichen Förderschule erfolgte früher nach dem Ersatzschulfinanzgesetz, heute wird sie nach dem Schulgesetz NW (§§ 100 bis 115 SchulG) vorgenommen.
- Dies bedeutet, dass die grundsätzliche Finanzierung der laufenden Kosten („Betriebskostenzuschuss“) der Schule sowohl durch das Land NW wie auch das Bistum Münster erfolgt. Insoweit ist für mich nicht erkennbar, in wie weit der Vertrag von 1972 dem Grunde nach anzupassen ist. Auch seinerzeit waren die entsprechenden laufenden Kosten im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung vom Schulträger und dem Land zu tragen. Gerade dieser grundsätzlichen Aufteilung der Kosten bei einer Ersatzschule sollte vermutlich durch die Regelung des § 9 des Vertrages Rechnung getragen werden, der lediglich eine (Mit-) Finanzierung der hierüber nicht anerkannten Kosten berücksichtigt.

Bei den hier durch die Stadt Münster zu finanzierenden sogenannten Nicht-etat-fähigen Kosten handelt es sich im Wesentlichen um Personal- und Sachaufwand im pflegerischen Bereich und im Zusammenhang mit der Mittagsverpflegung. Solche Kosten würden bei einer städtischen Trägerschaft auch durch die Stadt abzudecken sein.

Insoweit liegt es in beiden Fällen (Trägerschaft Bistum = nicht nach Schulgesetz finanzierbar; Trägerschaft Stadt = Schulträgeraufgabe gem. § 79 SchulG) außerhalb der üblichen Landesfinanzierung.

- Die Ersatzschulfinanzierung von **Investitionsmaßnahmen** („Baukostenzuschuss“) ist im § 110 SchulG abschließend geregelt. Bei Investitionsmaßnahmen mit einem Volumen von über 20.000,00 € können hiernach nur etwaige Darlehnszinsen berücksichtigt werden. Der § 110 Abs. 1 SchulG schließt jedoch die Berücksichtigung von Tilgungskosten aus.
- **Wenngleich** der Vertrag mit dem Bistum bereits aus dem Jahr 1972 datiert, entspricht das grundsätzliche System der Zuschussgewährung durch das Land auch jetzt noch dem heutigen Stand. Die der Schule als Ersatzschule zustehenden Landeszuweisungen wurden immer beantragt und dem Grunde nach auch gewährt. Eine direkte oder indirekte Förderung der Kosten von Baumaßnahmen bzw. sonstigen Investitionsmaßnahmen durch das Land NW erfolgt nicht. Insoweit entspricht auch die derzeitige Förderpraxis der Intention des seinerzeit abgeschlossenen Vertrages.
- Gemäß § 78 Abs. 1 SchG sind in der Regel Gemeinden Träger der Schulen. § 78 Abs. 4 SchG lautet: „Die Verpflichtung, Schulen zu errichten und fortzuführen, besteht nicht, soweit und solange öffentliche und private Schulträger das Schulbedürfnis durch einen geordneten Schulbetrieb erfüllen.“ Insoweit wäre die Stadt Münster verpflichtet, ein entsprechendes schulisches Angebot vorzuhalten. U.a. vor diesem Hintergrund -selbst wenn die gesetzlichen Normen seinerzeit etwas anders formuliert gewesen sind- wurde seinerzeit der Vertrag zwischen der Stadt bzw. dem Kreis Münster einerseits und dem Bistum Münster andererseits zur Finanzierung der Papst-Johannes-Schule geschlossen. Insoweit hätte sowohl damals wie auch aktuell eine solche Schule durch die Stadt Münster errichtet werden müssen.
- Bei einem derzeitigen laufenden Haushaltsvolumen der Papst-Johannes-Schule von ca. 4 Mio. € entfallen ca. 935.000,00 € auf Kosten, die bei einer städtischen Trägerschaft dem Grunde nach von der Stadt Münster zu finanzieren wären. Hinzu kämen noch die gesamten (nicht nur 2/3 entsprechend dem Vertrag) Investitionskosten, soweit diese nicht durch die Schulpauschale refinanziert werden können. Insoweit liegen die vertraglichen städtischen Kosten weit unter den Kosten, die die Stadt Münster als Schulträger aufwenden müsste.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Lewe